

Verordnung der Gemeinde Olching

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten – Arbeitsfassung

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (GVBl. S. 466) erlässt die Gemeinde Olching folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr verboten. An Sonn- und Feiertagen gilt die Regelung des Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG), wonach öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten sind.

§ 2

Definition der Ruhestörung

1. Unter ruhestörenden Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden lärm-erregenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel ob sie im Haus selbst oder im Freien vorgenommen werden. Zu den ruhestörenden Hausarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln, Hacken von Holz, Hämmern, Sägen, Schlagbohren.
2. Zu den ruhestörenden Gartenarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, Heckenscheren, Laubbläsern und Motorpumpen.
3. Zu den Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung zählen keine Tätigkeiten von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Haus und im Freien ist verboten, soweit dadurch die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft belästigt werden.

**§ 4
Geldbuße**

Mit Geldbuße bis zu der in Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz vorgesehenen Höhe kann belegt werden, wer den Vorschriften der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 31.07.2009

(Siegel)

Andreas Magg
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am bekanntgemacht.

Auszuhängen am:

Abzunehmen am: